



KREISAMTSBLATT

Amtliches Veröffentlichungsorgan des Landkreises Amberg-Sulzbach

Herausgeber: Landkreis Amberg-Sulzbach · Schriftleitung: Landrat Richard Reisinger

Landkreis Amberg-Sulzbach
Schlossgraben 3
92224 Amberg

Sprechzeiten:

Mo., Di., Do. 08:00 - 16:00 Uhr
Mi., Fr. 08:00 - 12:00 Uhr

Telefon: (0 96 21) 39-0
Telefax: (0 96 21) 39-6 98

sowie nach Terminvereinbarung

Bankverbindungen:

Sparkasse Amberg-Sulzbach, Konto-Nr. 190 000 018, BLZ 752 500 00
Volksbank-Raiffeisenbank Amberg eG, Konto-Nr. 643 3103, BLZ 752 900 00
Postgiro Nürnberg, Konto-Nr. 175 77-858, BLZ 760 100 85

E-Mail: poststelle@amberg-sulzbach.de

Das Amtsblatt ist auch als pdf-Datei veröffentlicht unter: www.amberg-sulzbach.de/amtsblatt

Donnerstag, 10.12.2009

Nr. 18

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Verordnung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach zur Änderung einer Wasserschutzgebietsverordnung vom 19.11.2009	142
1. Satzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Ammerthaler Gruppe Sitz: Mühlweg 16 a, 92260 Ammerthal, vom 04.11.2009	143
Vollzug des Tierseuchengesetzes (TierSG) i. V. m. der Bienenseuchen-Verordnung; Anordnung eines Sperrbezirks und von Schutzmaßnahmen zum Schutz gegen die Verbreitung der Amerikanischen Faulbrut	144

Verordnung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach zur Änderung einer Wasserschutzgebietsverordnung vom 19.11.2009

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach erlässt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl I S. 3245) i. V. mit Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBl S. 822), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2009 (GVBl S. 958, 969) folgende Änderungsverordnung:

§ 1

Änderung der Verordnung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Diebis-Gruppe

Die Verordnung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Ebermannsdorf (Landkreis Amberg-Sulzbach) für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung des Diebis-Gruppe vom 14.02.2001, bekannt gemacht im Kreisamtsblatt Nr. 4 vom 02. März 2001 für den Landkreis Amberg-Sulzbach zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.07.2003, bekannt gemacht im Kreisamtsblatt Nr. 16 vom 24.07.2003, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 Nr. 1.2 erhält folgende Fassung:

	im Fassungsbe- reich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht	WI	WII	WIII
1.2 Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern	Verboten	Verboten, wenn die Düngung nicht standort- und bedarfsgerecht gemäß den gesetzlichen Vorschriften der Düngeverordnung erfolgt, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> - auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau - auf Grünland vom 01.11. bis 15.02., ausgenommen Festmist Zone III - auf Ackerland vom 01.10. bis 15.02., ausgenommen Festmist in Zone III - auf Ackerland mit Maisanbau vom 01.10. bis 10.04., ausgenommen Festmist in Zone III - auf Brachland verboten auf wassergesättigtem, tiefgefrorenem oder schneebedecktem Boden	

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Amberg-Sulzbach in Kraft.

Amberg, den 19.11.2009
 Landratsamt Amberg-Sulzbach
 gez.
 Richard Reisinger
 Landrat

1. Satzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Ammerthaler Gruppe Sitz: Mühlweg 16 a, 92260 Ammerthal, vom 04.11.2009

zur Änderung der Verbandssatzung vom 03.12.2004.

Aufgrund von Art. 44 Abs. 1 KommZG erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Ammerthaler Gruppe folgende Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Ammerthaler Gruppe vom 03.12.2004:

§ 1

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Ammerthaler Gruppe vom 03.12.2004 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Amberg – Sulzbach vom 14.12.2004, Nr. 21) wird wie folgt geändert:

1. § 3 (räumlicher Wirkungskreis) wird nach dem Wort Kemnathermühle wie folgt ergänzt:

„sowie die Grundstücke Fl.Nr. 1637 und 1638 der Gemarkung Karmensölden“

2. § 10 Absatz 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. Die Feststellung und endgültige Anerkennung der Jahresrechnung“

3. § 21 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Verbandsvorsitzende legt die Jahresrechnung der Verbandsversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres vor.“

4. § 21 Absatz 4 und Absatz 5 erhalten folgende Fassungen:

„(4) Nach Feststellung der Jahresrechnung veranlasst der Verbandsvorsitzende die überörtliche Rechnungsprüfung. Überörtliches Prüfungsorgan ist die staatliche Rechnungsprüfungsstelle des Landratsamtes Amberg-Sulzbach“

„(5) Auf Grund des Ergebnisses der überörtlichen Prüfung beschließt die Verbandsversammlung endgültig über die Entlastung.“

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Kreisamtsblatt des Landratsamtes Amberg-Sulzbach in Kraft.

Ammerthal, den 04.11.2009
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Ammerthaler Gruppe
gez.
Karl Enghard, Zweckverbandsvorsitzender

Vollzug des Tierseuchengesetzes (TierSG) i. V. m. der Bienenseuchen-Verordnung; Anordnung eines Sperrbezirks und von Schutzmaßnahmen zum Schutz gegen die Verbreitung der Amerikanischen Faulbrut

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach erlässt folgende

Allgemeinverfügung

1. Das in der beiliegenden Karte eingezeichnete Gebiet im Landkreis Amberg-Sulzbach, (um einen Bienenstand in Reisach, 92249 Vilseck) wird gem. § 10 Abs. 1 der Bienenseuchenverordnung in der derzeit gültigen Fassung zum Sperrbezirk erklärt.
Die genauen Grenzen des Sperrbezirks sind in der Karte festgelegt, diese Karte ist Bestandteil der Anordnung.
2. Für den Sperrbezirk gelten folgende Schutzmaßnahmen:
 - 2.1 Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen, diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.
 - 2.2 Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
 - 2.3 Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.

Dies gilt nicht für Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie unter der Kennzeichnung "Seuchenwachs" an wachsverarbeitende Betriebe abgegeben werden, welche über eine erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, ebenso wenig für Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

- 2.4 Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
- 2.5 Die zuständige Behörde - das Landratsamt Amberg-Sulzbach - kann für Bienenvölker, Bienenwohnungen und Gerätschaften sowie Futtermittelvorräte Ausnahmen von Ziffer 2 zulassen, wenn die Verschleppung der Seuche nicht zu befürchten ist.
- 2.6 Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Amberg-Sulzbach als bekannt gegeben.

Gründe:

1. Sachverhalt:

Nach der Stellungnahme des Veterinäramtes Amberg-Sulzbach vom 26.11.2009 wurde in einem Bienenstand in Reisach, 92249 Vilseck der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut amtlich festgestellt.

2. Rechtliche Würdigung:

- 2.1 Das Landratsamt Amberg-Sulzbach ist gem. § 2 Abs. 1 der 2. Verordnung zum Vollzug des Tierseuchenrechts sachlich und gem. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz örtlich zuständig.
- 2.2 Die Allgemeinverfügung stützt sich auf die §§ 18, 19, 20 und 29 Tierseuchengesetz i.V.m. §§ 10, 11 der Bienenseuchenverordnung. Bei der Amerikanischen Faulbrut der Bienen, deren Ausbruch in einem Betrieb in Reisach 21, 92249 Vilseck amtstierärztlich festgestellt wurde, handelt es sich um eine anzeigepflichtige Seuche im Sinn des § 9 Tierseuchengesetz. Er unterliegt den Schutzbestimmungen der Bienenseuchenverordnung. Die angeordneten Schutzmaßnahmen sind notwendig, um eine Verbreitung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen zu verhindern.
- 2.3 Für diese Anordnung werden gemäß Art. 7 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts keine Kosten erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Bayer. Verwaltungsgericht in 93047 Regensburg, Haidplatz 1, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Rechtsbereich dieses Bescheides abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Hinweis:

Eine Anfechtung dieses Bescheides hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Nr. 1 Tierseuchengesetz).

Amberg, den 30.11.2009

gez.

Richard Reisinger

Landrat

